

Bericht
zur Vernehmlassung über den Vorentwurf der
zweiten Umsetzungsetappe der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen
Bund, Kanton und Gemeinden

November 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Kontext	4
1.1 Aufgabenentflechtung und neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen	4
1.1.1 Wichtige föderalistische Reform.....	4
1.1.2 Umsetzung durch die Kantone	5
1.2 Konzept NFA II.....	5
1.2.1 Allgemeine Zielsetzungen des Projekts NFA II.....	5
1.2.2 Projektorganisation	6
1.3 Allgemeine Grundsätze	6
1.3.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenentflechtung.....	6
1.3.2 Allgemeine Grundsätze für die Subventionen und finanziellen Beteiligungen	7
1.3.3 Allgemeine Grundsätze für den Finanzausgleich.....	8
2. Grundlagen des Projekts NFA II.....	8
3. NFA II – Erste Etappe	9
3.1 Allgemeine Erwägungen.....	9
3.2 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden	9
3.3 Andere mit dem Projekt NFA II in Verbindung stehende Erlassentwürfe – Erste Etappe	10
4. NFA II – zweite Etappe.....	10
4.1 Allgemeine Erwägungen.....	10
4.2 NFA II – Zweite Etappe – Neue oder revidierte Gesetze	11
4.2.1 Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006	11
4.2.2 Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen	11
4.2.3 Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen	11
4.2.4 Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen	11
4.2.5 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998.....	11
4.2.6 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich	11
4.2.7 Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs	12
4.2.8 Gesetz über die Langzeitpflege	12
4.2.9 Kantonales Gesetz über den Wald und die Naturgefahren.....	12
4.3 NFA II – Zweite Etappe – Weitere Änderungen von Gesetzesbestimmungen.....	12
4.3.1 Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004.....	12

4.3.2	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998	13
4.3.3	Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962	14
	Gesetzesänderungen des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) – Allgemeiner Kommentar zu sämtlichen vom DEKS vorgeschlagenen Gesetzesänderungen	14
4.3.4	Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen vom 13. November 1974.....	17
4.3.5	Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986	17
4.3.6	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008.....	18
4.3.7	Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind vom 12. November 1965	18
4.3.8	Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999	18
4.3.9	Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996	18
4.3.10	Gesetz vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht	18
4.3.11	Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977	18
4.3.12	Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010	19
4.3.13	Steuergesetz vom 10. März 1976	19
4.3.14	Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987	21
4.3.15	Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990.....	22
4.3.16	Strassengesetz vom 3. September 1965	24
4.3.17	Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003	25
4.3.18	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998.....	26
4.3.19	Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996	29
4.3.20	Gesetz über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950	30
4.3.21	Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995	32
4.3.22	Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004	32
4.3.23	Jugendgesetz vom 11. Mai 2000	32
5.	Globalbilanz.....	32
6.	Vernehmlassung	37
7.	Schlussfolgerungen.....	39
	Anhänge.....	40

Bericht zur Vernehmlassung über den Vorentwurf der zweiten Umsetzungsetappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

vom 10. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen zusammen mit dem vorliegenden Bericht den Vorentwurf des Gesetzes über die zweite Umsetzungsetappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden zu unterbreiten. Dieser Vorentwurf folgt auf das am 16. Juni 2010 verabschiedete Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Er konkretisiert die seit März 2008 von den Departementen unter der Federführung des Steuerungsausschusses NFA II unternommenen Arbeiten. Der vom Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit präsierte Steuerungsausschuss setzt sich aus Vertretern des Staates Wallis und des Verbands Walliser Gemeinden zusammen. Der Vorentwurf stützt sich auf die von den betroffenen Departementen gelieferten Texte.

Die Übertragung der Zielsetzungen der Bundesreform auf die kantonale Ebene, die insbesondere die Neudefinierung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie einen neuen interkommunalen Finanzausgleich beinhaltet, ist eine vorrangige Zielsetzung des Staatsrates. Die Konkretisierung der Zielsetzungen dieser wichtigen Reform ist allerdings komplex und muss etappenweise erfolgen. Zusätzlich zu den vom Grossen Rat im Juni 2010 angenommenen Bestimmungen erläutern der vorliegende Bericht und seine Anhänge die Änderungsvorentwürfe zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und den neuen interkommunalen Finanzausgleich, wie sie von den betroffenen Departementen für die zweite Projektetappe vorgesehen wurden. Der Staatsrat sieht vor, die in die Vernehmlassung geschickten Texte Ende Februar 2011 anzunehmen, damit sie dem Grossen Rat ab der Maisession 2011 unterbreitet werden können. Die Inkraftsetzung der im Rahmen der NFA II abgeänderten Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen.

1. Kontext

1.1 Aufgabenentflechtung und neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen

1.1.1 Wichtige föderalistische Reform

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA-CH) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Diese Reform definiert die grundlegenden Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen neu und stellt eine der wichtigsten institutionellen Reformen der letzten Jahre dar.

Die Reform NFA-CH verfolgt das Ziel, mit der Stärkung des Subsidiaritätsprinzips den Föderalismus neu zu beleben. In ihren Zuständigkeitsbereichen verfügen die Kantone über mehr Autonomie. Diese muss dazu genutzt werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel rationell einzusetzen und Leistungen zu erbringen, die den erwiesenen Bedürfnissen der Kantone und ihrer Bevölkerung entsprechen. Neben einer verbesserten Aufgabenausführung führte die Reform zu einer vollständigen Überarbeitung des Finanzausgleichs des Bundes. Dabei wurden die Lücken des alten Systems geschlossen (Streuung der Normen, Vermischung von Anreiz- und Verteileffekten, unangemessene Anreize usw.).

1.1.2 Umsetzung durch die Kantone

Die Umsetzung der NFA obliegt in erster Linie den Kantonen. Das Wirksamkeitspotenzial der NFA und ihrer neuen Instrumente (Ressourcen- und Lastenausgleich, Aufgabenteilung, Subventionierungsmodalitäten) kann nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn sich die kantonalen Prozesse in dieselbe Richtung wie die Bundesreformen entwickeln.

Angesichts der Ungewissheiten, die bei der Einführung der NFA-CH noch bestanden, und der komplexen Übertragung der neuen Grundsätze auf alle Politikbereiche entschied sich der Staatsrat im Mai 2007 für ein Vorgehen in zwei Phasen. In einer ersten Phase wurden nur jene gesetzlichen Änderungen vorgenommen, die nötig waren, um die kantonale Gesetzgebung an die bereits verabschiedeten Bundesgesetze anzupassen (NFA I). Diese erste Phase wird Ende 2010 abgeschlossen sein. Die zweite Phase enthält tiefgreifendere Reformen, die in den Jahren 2011 (NFA II – 1. Etappe) und 2012 (NFA II – 2. Etappe) schrittweise umgesetzt werden.

1.2 Konzept NFA II

Das allgemeine Konzept NFA II *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden* wurde am 18. März 2008 vom Staatsrat genehmigt, also nur wenige Monate nach Inkrafttreten der ersten Phase (1. Januar 2008). Darin werden die Ziele und die Organisation der NFA II beschrieben.

1.2.1 Allgemeine Zielsetzungen des Projekts NFA II

Die NFA II verfolgt fünf konkrete Hauptziele:

- Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und damit eine Vereinfachung der Verfahren und eine Effizienzsteigerung in den gegenseitigen Beziehungen;
- Abschaffung von nicht erwünschten Ausgabenanreizen in der Subventions- und Finanzausgleichsgesetzgebung;
- grösstmögliche Entscheidungsfreiheit für die Gemeinden bei Entscheiden von lokaler Tragweite;
- Senkung der finanziellen und administrativen Kosten des Kantons und der Gemeinden;
- gesetzliche Verankerung der im Rahmen der ersten NFA-Phase eingeführten neuen Grundsätze.

Diese Ziele sind eine logische Folge der Ziele der NFA auf Bundesebene, zu deren effizienten Umsetzung eine Anpassung der kantonalen Abläufe nötig ist.

1.2.2 Projektorganisation

Das Projekt basiert auf einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden. Es wird von einem Steuerungsausschuss geleitet, der unter dem Präsidium des Vorstehers des DFIG steht und je zur Hälfte aus Vertretern des Kantons (1 pro Departement) und der Gemeinden zusammengesetzt ist. Es wurde nach Lösungen gesucht, die beide institutionellen Ebenen zufrieden stellen.

Die auf sämtliche Politikbereiche anwendbaren Grundsätze wurden von folgenden vier Arbeitsgruppen ausgearbeitet (Querschnittsprojekte), denen zum Teil auch Gemeindevertreter angehörten:

- Querschnittsprojekt 1 «Finanzströme»: Bereitstellen der grundlegenden Finanzdaten, Übersicht über die finanziellen Auswirkungen, Gesamtbilanz, Kompensationsmassnahmen
- Querschnittsprojekt 2 «Subventionen/Entflechtung»: Festlegung der Methode für die Analyse der Subventionen/Aufgaben, Überprüfung der Methodenanwendung
- Querschnittsprojekt 3 «Gesetzgebung»: Begleitung der Umsetzung des Dekrets NFA I, Analyse der Vereinbarkeit der Gesetzestexte mit den Grundsätzen der NFA II
- Querschnittsprojekt 4 «Finanzausgleich»: Ausarbeitung des neuen Finanzausgleichs.

Unter Beachtung der vom Staatsrat festgelegten allgemeinen Grundsätze und der Methodik der Querschnittsprojekte erarbeiten die Departemente Teilprojekte mit sektoriellen Vorschlägen zur Aufgabenentflechtung. Die vom Steuerungsausschuss NFA II geprüften Änderungsvorentwürfe, die Gegenstand dieser Vernehmlassung bilden, liegen zu diesem Zeitpunkt allerdings in der alleinigen Zuständigkeit des jeweiligen Departements. Es fand keine Annahme durch den Staatsrat statt.

1.3 Allgemeine Grundsätze

Die vom Staatsrat am 25. Juni 2008 genehmigten allgemeinen Grundsätze des Projekts NFA II stützen sich weitgehend auf die Grundsätze, die bei der Reform auf Bundesebene angewandt wurden, und berücksichtigen insbesondere den hohen Stellenwert der Gemeindeautonomie in unserem Kanton. Sie wurden vor der Genehmigung durch den Staatsrat mit den Gemeindevertretern besprochen.

1.3.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenentflechtung

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein wichtiger Faktor im föderalistischen Schweizer Staatsgebilde. Es hat zum Ziel, die Souveränität auf einer möglichst tiefen Ebene anzusiedeln und das Eingreifen der übergeordneten Ebene auf das Nötigste zu beschränken. Auf Bundesebene zeigt sich das Subsidiaritätsprinzip darin, dass die Kantone die Grundsouveränität erhalten und sämtliche Rechte ausüben, die nicht an den Bund weiterdelegiert werden. Über die Zeit ist das Kompetenzfeld des Bundes stetig gewachsen, was zu einer zunehmenden Aufgabenverflechtung geführt hat. Die NFA-CH wollte diese historisch bedingte Entwicklung korrigieren. Die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Neugestaltung der Aufgabenteilung soll also die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich der Bund

besser auf seine Kernaufgaben konzentrieren kann und dass die Kantone mehr Freiheit in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben.

Die Aufgabenteilung ist auch stark an das Kongruenzprinzip (auch Prinzip der Budgetäquivalenz) gebunden. Dieses hat zum Ziel, die Entscheidungsgewalt, die Finanzierung und die Leistungsempfänger miteinander in Einklang zu bringen. Subsidiaritäts- und Kongruenzprinzip sollen gewährleisten, dass die öffentlichen Dienstleistungen auf optimale Weise erbracht werden.

Die beiden Prinzipien lassen sich unter Beachtung der entsprechenden Relationen auch auf die Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden anwenden. Gemäss Kantonsverfassung sind die Gemeinden *für die Aufgaben zuständig, die örtlicher Natur sind und jene, die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden lösen können*. Die geographische Ausdehnung des Kantons und seine starken regionalen Identitäten haben zum hohen Stellenwert der Gemeindeautonomie beigetragen. Die Anwendung des Kongruenzprinzips ist weniger einfach, vor allem aufgrund der unterschiedlichen Grössen der Gemeinden. Die interkommunale Zusammenarbeit und die Gemeindefusionen zeugen jedoch vom Willen, dieses Kongruenzprinzip zu konkretisieren.

Der Staatsratsentscheid von 25. Juni 2008 nennt sieben allgemeine Grundsätze im Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung. Diese können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Bei der Aufgabenteilung ist im Rahmen des Möglichen auf eine dezentrale Leistungserbringung auf kommunaler oder regionaler Ebene zu achten.
- Eine Aufgabe wird dann dem Kanton übertragen, wenn es um einen grundlegenden Bereich des staatlichen Handelns geht oder wenn die Aufgabe nicht effizient und wirksam von einer oder mehreren Gemeinde(n) ausgeführt werden kann.
- Das Gemeinwesen, das für die Aufgabe verantwortlich ist (Ausführungsmodalitäten, Umsetzung), hat auch für deren Finanzierung und Nutzen (Kreis der Leistungsempfänger) zu sorgen.
- Bei gemeinsamen Aufgaben sind die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden klar zu regeln. Die strategische Führung, die Festlegung der Modalitäten, die Aufsicht und die Koordination obliegen dem Kanton. Die Umsetzung und die operative Führung obliegen den Gemeinden.

1.3.2 Allgemeine Grundsätze für die Subventionen und finanziellen Beteiligungen

Die Subventionierung ist eng verknüpft mit der Aufgabenausführung. Der Bund hat die zahlreichen Einzelsubventionen reduziert und teilweise durch gezielte Globalsubventionen ersetzt, um die Effizienz der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen zu erhöhen. Die mit dem Dekret NFA I vom 13. September 2007 eingeführten und im Gesetz NFA II übernommenen Änderungen des Subventionsgesetzes zielen in dieselbe Richtung wie die Änderungen auf Bundesebene. Unter Berücksichtigung der festgelegten allgemeinen Regeln müssen die Subventionen – in diesem Fall die Subventionen an die Gemeinden – eine Vereinfachung erfahren. Neue Mechanismen sollen die Subventionsempfänger vermehrt in die Pflicht nehmen und gleichzeitig den administrativen Aufwand verringern. Ausserdem muss klar zwischen der Anreiz- und der Ausgleichskomponente der Subvention unterschieden werden, da mit diesen unterschiedliche Ziele verfolgt werden.

Der Staatsrat hat mit Entscheid vom 25. Juni 2008 die allgemeinen Grundsätze für die Subventionen festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Finanzströme sind transparent, einfach und möglichst klein in ihrer Anzahl.
- Die Subventionen haben vor allem Anreizcharakter und werden für ein genau bestimmtes Ziel gewährt.
- Die Subventionen werden so gewährt, dass sie nicht zu falschen Anreizen führen.
- Bei der Berechnung der Subventionen gelangen keine Ausgleichskomponenten zur Anwendung.

1.3.3 Allgemeine Grundsätze für den Finanzausgleich

Damit die Gemeinden ihre Autonomie und ihre finanziellen Verantwortlichkeiten gemäss dem Subsidiaritätsprinzip wahrnehmen können, müssen alle unter ihnen – auch die ärmsten und die strukturell benachteiligten – über ein Minimum an Ressourcen verfügen. Durch den Ausgleichsmechanismus soll das Ressourcen-Gefälle zwischen den Gemeinden etwas gemildert werden, damit diese ihre Aufgaben ohne eine übermässige Steuerbelastung erfüllen können.

Der gegenwärtige interkommunale Finanzausgleich stammt aus den 1970er-Jahren. Die Notwendigkeit einer Revision ist offensichtlich.

In Anlehnung an die auf Bundesebene unternommenen Schritte hat der Staatsrat die allgemeinen Grundsätze für den neuen interkommunalen Finanzausgleich festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen.

- Die Milderung des Gefälles bei den finanziellen Ressourcen der Gemeinden erfolgt ausschliesslich über den direkten Finanzausgleich.
- Jede Gemeinde muss unter Nutzung sämtlicher Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in der Lage sein, ihre Bürgerinnen und Bürger mit einem minimalen Leistungsangebot zu versorgen.
- Strukturell benachteiligte Gemeinden erhalten eine spezifische Unterstützung.
- Die Beiträge der finanzstarken Gemeinden und die Leistungen für die finanzschwachen Gemeinden werden aufgrund von Kriterien bestimmt, die nicht von kommunalen Entscheidungen beeinflusst werden können.

Aufgabenentflechtung, Finanzierungsentflechtung und Finanzausgleich bilden ein Ganzes. Die Änderungen der Finanzströme bilden Gegenstand einer Globalbilanz. Nötigenfalls wird es für den reibungslosen Wechsel vom aktuellen zum neuen System eine Übergangslösung geben.

2. Grundlagen des Projekts NFA II

Die NFA II ist in Bezug auf Umfang und Zielsetzung ein einzigartiges Projekt. Ein solches Projekt braucht solide Grundlagen, was wiederum grössere Konzeptarbeiten bedingt. Zu diesem Zweck wurden sogenannte Querschnittsprojekte erarbeitet, mit welchen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Festlegung der Zielsetzungen in den verschiedenen zu analysierenden Bereichen (Finanzströme, Entflechtung, Gesetzgebung, Ausgleich);

- Festlegung der anwendbaren Methoden und Grundsätze;
- Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Zielsetzungen des Projekts;
- Richtlinien und Informationen für die Teilprojekte (Departemente/Dienststellen) bereitstellen (insbesondere finanzielle und statistische Daten);
- fachkundige interne Begleitung der Teilprojekte (methodologische Unterstützung).

Die aus den vier Querschnittsprojekten hervorgegangenen Grundlagen des Projekts NFA II wurden in der Botschaft vom 24. Februar 2010 zum Gesetzesentwurf über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ausführlich dargelegt. Interessierte werden auf diese Botschaft verwiesen.

3. NFA II – Erste Etappe

3.1 Allgemeine Erwägungen

Das Projekt NFA II wurde in zwei Etappen aufgeteilt, wobei die erste Etappe am 1. Januar 2011 und die zweite Etappe am 1. Januar 2012 in Kraft treten sollten.

Die erste Etappe umfasst den zentralen Gesetzesentwurf mit dem Titel «Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden» (Gesetzesentwurf NFA II). Dieses Gesetz enthält einerseits die allgemeinen Bestimmungen, die das Projekt NFA II regeln, und ändert andererseits 17 Spezialgesetze. Gleichzeitig werden zahlreiche weitere Erlasse (Gesetze und Dekret), welche gewisse Verbindungen mit diesem Projekt aufweisen, aber auch über dessen Rahmen hinausgehen, von dieser ersten Etappe des Projekts NFA II tangiert. Diese Erlasse bilden Gegenstand spezifischer Gesetzgebungsverfahren, die gleichzeitig zu jenem betreffend den Gesetzesentwurf NFA II durchgeführt werden.

3.2 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Das vom Grossen Rat am 16. Juni 2010 angenommene NFA II-Gesetz umfasst vier Teile.

Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen. Angesichts der Tragweite des NFA II-Konzepts müssen dessen hauptsächliche Elemente in einem Text auf Gesetzesebene verankert werden. Dies drängt sich umso mehr auf, da das Projekt NFA II in Etappen bewerkstelligt werden muss.

Der zweite Teil befasst sich mit der Änderung von 17 Spezialgesetzen. Der Grossteil dieser Änderungen wurden aus dem Dekret NFA I vom 13. September 2007 übernommen.

Der dritte Teil betrifft die Übergangsbestimmungen in Sachen Finanzausgleich und abgestufte Subventionierung. Der vierte Teil umfasst die Schlussbestimmungen.

Die Botschaft vom 24. Februar 2010 zum Gesetzesentwurf über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden beschreibt detailliert den Inhalt des Gesetzes NFA II. Interessierte werden auf diese Botschaft verwiesen.

3.3 Andere mit dem Projekt NFA II in Verbindung stehende Erlassentwürfe – Erste Etappe

Die erste Etappe des Projekts NFA II besteht im oben behandelten Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden sowie aus fünf weiteren Erlassen, die gewisse Verbindungen zum Projekt NFA aufweisen (Dekret betreffend die Finanzierung der Langzeitpflege, Gesetz zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes vom 10. März 1976, Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 15. Februar 1995, Gesetz über den Zivilschutz, Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Diese Texte waren Gegenstand spezifischer Gesetzgebungsverfahren, die zeitgleich mit jenen des Gesetzesentwurfs NFA II durchgeführt wurden.

4. NFA II – zweite Etappe

4.1 Allgemeine Erwägungen

Laut Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 muss die Umsetzung der weiteren Phasen des Projekts NFA II spätestens bis 1. Januar 2012 abgeschlossen sein.

Der Steuerungsausschuss und die Departemente haben ihre Arbeit ununterbrochen fortgeführt, so dass die zweite Etappe des Projekts NFA II – Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung – konkretisiert werden kann.

Damit die zweite Etappe des Projekts NFA II am 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden kann, muss der nachfolgende Zeitplan eingehalten werden:

- **November – Dezember 2010**
 - Vernehmlassung
- **Ende Februar 2011**
 - Annahme der Gesetzesentwürfe durch den Staatsrat und Übermittlung derselben an den Grossen Rat
- **Mai- und Septembersession 2011**
 - Beratung über die Gesetzesentwürfe im Grossen Rat

4.2 NFA II – Zweite Etappe – Neue oder revidierte Gesetze

4.2.1 Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation ist Gegenstand einer umfangreichen Revision. Der erläuternde Bericht dieser Revision findet sich im Anhang (Anhang 1).

4.2.2 Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen

Gesetzesvorentwürfe über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen (neues Gesetz) wurde bereits konsultiert. Da das Projekt wichtige Änderungen erfahren hat, rechtfertigt sich eine erneute Vernehmlassung. Der diese Neubearbeitung erklärende Bericht ist dem vorliegenden Dokument beigelegt (Anhang 2).

4.2.3 Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Gesetzesvorentwürfe über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen (neues Gesetz) wurde bereits konsultiert. Da das Projekt wichtige Änderungen erfahren hat, rechtfertigt sich eine erneute Vernehmlassung. Der diese Neubearbeitung erklärende Bericht ist dem vorliegenden Dokument beigelegt (Anhang 2).

4.2.4 Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen

Vgl. infra, Kapitel 4.3.3.II, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.2.5 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 bildet Gegenstand einer Totalrevision. Der erläuternde Bericht zu dieser Revision findet sich im Anhang (Anhang 3).

4.2.6 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (neues Gesetz) findet sich im Anhang (Anhang 4).

4.2.7 Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs

Der Vorentwurf des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (neues Gesetz) war bereits Gegenstand einer Vernehmlassung (Gesetz über den Langsamverkehr). Da der Entwurf bedeutende Veränderungen erfahren hat, bildet er Gegenstand einer neuen Vernehmlassung. Der erläuternde Bericht zu dieser Revision findet sich im Anhang (Anhang 5).

4.2.8 Gesetz über die Langzeitpflege

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege (neues Gesetz) findet sich im Anhang (Anhang 6).

4.2.9 Kantonales Gesetz über den Wald und die Naturgefahren

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (neues Gesetz, welches das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 ersetzt) findet sich im Anhang (Anhang 7).

4.3 NFA II – Zweite Etappe – Weitere Änderungen von Gesetzesbestimmungen

4.3.1 Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004

Hilfe für Gemeindefusionen

a) Aktuelle Situation

Der Kanton gewährt eine Finanzhilfe an Gemeindefusionen. Die Höhe dieser Hilfe berücksichtigt namentlich die Bevölkerung der betreffenden Gemeinden, ihre Finanzkraft und Finanzlage, die Unterschiede im Erschliessungsgrad, das fiskalische und parafiskalische Gefälle.

Die Hilfe für Gemeindefusionen ist in den Artikeln 129 und 130 des Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1) geregelt.

Diese Aufgabe, die in einem zweiten Schritt zu erfolgen, war nicht Gegenstand einer Prüfung anhand von Referenzgemeinden.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Rolle der Fusionshilfe besteht nicht in der Hilfe für finanzschwache Gemeinden,, sondern in der territorialen Gestaltung des Wallis von morgen.

In der Sorge um eine nachhaltige Geopolitik ist es wesentlich, die Zahl der Gemeinden zu verkleinern und die Fusion von kleinen Einheiten zu begünstigen, zumal diese zunehmend Schwierigkeiten haben, die administrativen Anforderungen des 21. Jahrhunderts und die Erwartungshaltungen ihrer Bürger zu erfüllen.

Um die Grundsätze des neuen Finanzausgleichs einzuhalten, hat die Finanzhilfe des Kantons prioritär die Zahl sowie die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen (Forfaitbetrag pro betroffene Gemeinde). Die in Artikel 130 Absatz 3 GemG vorgesehene Spezialprämie wird beibehalten und die Progression des Multiplikations-Koeffizienten (Art. 7 Fusionsverordnung) wird stärker sein, damit die Fusion von möglichst vielen Gemeinden pro Fusionsprojekt unterstützt werden kann. Artikel 129 GemG, der die Finanzierungsmittel behandelt, verweist ausdrücklich auf den Fonds des interkommunalen Finanzausgleichs. Es ist unsachlich, die Massnahmen zur Förderung von Fusionen an den interkommunalen Finanzausgleich zu binden. Folglich muss Artikel 129 GemG geändert werden.

Die Änderungen des Gemeindegesetzes entsprechen den allgemeinen Grundsätzen der NFA II, namentlich dem Grundsatz der Aufhebung der Ausgleichskomponente (Finanzkraft der Gemeinden) in der Berechnung des Beitrags.

Gemeinden mit schwacher Finanzkraft werden nicht mehr begünstigt. Um diese Zusatzhilfe zu erhalten, hat eine Fusion mit einer grösseren Anzahl Gemeinden stattzufinden (vier oder mehr).

c) Gesetzliche Anpassungen

Folgende Anpassungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 sind geplant:

- Artikel 129: Fusionsfonds wird namentlich über den Voranschlag geäufnet
- Artikel 130 Absatz 1: Bestimmung der Finanzbeteiligung des Kantons an das Fusionsprojekt entsprechend der Zahl sowie der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden und nicht mehr entsprechend der Finanzkraft der Gemeinden

Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der NFA II ein Gesuch um Übernahme der Studienkosten im Hinblick auf eine eventuellen Fusion eingereicht und sich zur Durchführung einer Volksabstimmung verpflichtet haben, bleiben dem jetzt geltenden Recht unterstellt; eine Übergangsbestimmung ist vorgesehen.

4.3.2 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998

Mit der Motion 4.140 verlangte Herr Grossrat Edmond Perruchoud und Mitunterzeichnete die allmähliche Abschaffung der Gemeindekataster sowie eine beschleunigte Einführung des eidgenössischen Grundbuchs durch Engagement privater Geometerbüros und einer lediglich summarischen Bereinigung der Rechte. Die Motion wurde teilweise angenommen und zwar in dem Sinne, dass in den Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch eingeführt und informatisiert ist, für diejenigen Daten, die bereits im Grundbuch existieren, nicht nochmals ein Register in der Gemeinde anzulegen und zu führen ist. Dies zur Vermeidung von unnötigen Doppelspurigkeiten.

4.3.3 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962

Gesetzesänderungen des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) – Allgemeiner Kommentar zu sämtlichen vom DEKS vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

I Einleitung und Überblick

Im Rahmen der Umsetzung des NFA II hat das DEKS strategische Ausrichtungen festgelegt, die sich mit den allgemeinen Grundsätzen des Projekts NFA II vereinbaren lassen. Diese Grundsätze sollen eine bessere Transparenz der Verantwortlichkeiten gewährleisten:

- Der Staat, durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, befasst sich vorrangig und auf allen Ebenen mit sämtlichen pädagogischen Aspekten und der spezialisierten Hilfe für Kinder und Jugendliche. Diese Grundsätze kommen in der direkten hierarchischen Struktur im Erziehungswesen insbesondere für die obligatorische Schulzeit zum Ausdruck: Departement, Dienststelle, Schulinspektoren, Schuldirektoren (pädagogischer Teil), Schulkommissionen, Lehrpersonen.
- Die Logistik (einschliesslich der Infrastrukturen), Betreuung und die sozialen Aspekte im weitesten Sinn (Stichwort Bürgernähe) sind Sache der Gemeinden, beziehungsweise der Gemeindeverbände oder Regionen.
- So fallen die weiteren Aspekte im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, mit Ausnahme der Ausbildungen, die ausserhalb der Kantons absolviert werden, unter die Verantwortung der Eltern und subsidiär unter die Verantwortung der Gemeinden und zuletzt des Kantons.

Die vom DEKS vorgeschlagenen Änderungen betreffen acht Gesetze sowie einige Rechtstexte von untergeordnetem Rang (Verordnungen und Beschlüsse).

II Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und des Lehrpersonals der spezialisierten Institutionen

Der Gemeindeanteil an den Gehältern des Lehrpersonals beruht gegenwärtig auf den Anfangsgehältern und erreicht höchstens einen gewissen Prozentsatz der durchschnittlichen Steuereinnahmen und der besonderen Einkünften der Gemeinden (vgl. Art. 235 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und das Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen vom 13. November 2004). Die Schuldirektionen, die heute dem Reglement für die Direktion der obligatorischen Schulen (2001) unterstehen, bilden Gegenstand einer Subventionierung durch den Staat. Diese Sachlage muss transparenter gestaltet werden.

Aus diesem Grund wird ein neues Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit der öffentlichen Schulen vorgeschlagen. Da der Kanton die Hauptverantwortung in den pädagogischen Bereichen trägt, übernimmt er den grösseren Teil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und des Lehrpersonals (ohne Direktionspersonal) der spezialisierten Institutionen. Die Gemeinden beteiligen sich ebenfalls finanziell, allerdings in einem kleineren Rahmen als heute. Das aktuelle System soll durch eine Pauschale ersetzt werden, die in der Höhe der jährlichen Durchschnittskosten für einen Schüler liegt. Diese Pauschale ist aus dem Total der Gehälter des Personals der obligatorischen Schulen zu berechnen, darin einbezogen der

Sonderschulunterricht in den schulischen Strukturen und spezialisierten Institutionen. Die Beteiligung der Gemeinde beläuft sich auf maximal einen Drittel der durchschnittlichen Kosten für einen Schüler multipliziert mit der Anzahl Jugendlichen, die auf dem Gemeindegebiet wohnen (vgl. Tabelle im Anhang). Das Resultat der Evaluation der ausgeführten Aufgaben von den Pilotgemeinden ermöglicht eine Bestätigung der Richtung dieser neuen Gesetzgebung.

Diese Änderungsvorschläge bedingen die Aufhebung des Gesetzes über die Gemeindebeiträge an den Gehältern des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen und die Aufhebung von Art. 235 des Steuergesetzes sowie die Revision des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen und des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen.

III Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen

a) Obligatorische Schulzeit

Der Jugendschutz und die sonderschulische Ausbildung erfordern die enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Gemeinden, den spezialisierten Institutionen und dem Kanton. Über den NFA II bietet sich eine neue Partnerschaft zwischen den Gemeinden und dem Kanton, sowie ein einheitlicher Rahmen für die Gesamtheit der Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreuen und über die das DEKS die Oberaufsicht hat (Sonderschulwesen und Sozialpädagogik).

In Zukunft übernehmen der Kanton und die Gemeinden die von der kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) und dem Amt für Sonderschulwesen (ASW) anerkannten jährlichen Betriebskosten. Die Beteiligung der Gemeinde wird in der Pauschale der durchschnittlichen Kosten pro Schüler berechnet, die unter Punkt II behandelt wird. In Funktion zu den Grundsätzen, die unter Punkt I erwähnt werden, werden die Betriebskosten der spezialisierten Institutionen im Verhältnis zum Restbetrag der anderen Betriebskosten bestimmt (ausschliesslich der Gehälter des Lehrpersonals). Diese werden von allen Gemeinden gemeinsam zu zwei Dritteln getragen (vgl. Tabelle im Anhang).

Das Umsetzen des Grundsatzes, gemäss welchem der Kanton sich mit den pädagogischen Aspekten und die Gemeinden, beziehungsweise die Gemeindeverbände oder Regionen, sich mit der Logistik (einschliesslich der Infrastruktur) und den sozialen Aspekten (Stichwort Bürgernähe) befassen, müsste sich darin niederschlagen, dass bei den obligatorischen Schulen die Gemeinden den Betrieb und Unterhalt der Schulgebäude, die Organisation von Schülermahlzeiten, das Angebot für beaufsichtigtes Lernen, die Organisation von Kursen in Nebenfächern auf Primarstufe, die von Betreuern geleitet werden, sowie die Durchführung von Sommerkursen und Schullagern übernehmen.

Der Kanton leistet nach wie vor einen finanziellen Beitrag an Erstinvestitionen, Umbauten oder Renovationen, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen, an die Miete von Räumlichkeiten, an die Versorgung mit Lehrmittel sowie an die Organisation von Sprachaustauschen. Der Vorschlag, diese Aufgaben hauptsächlich den Gemeinden zu unterstellen, erhielt ebenfalls ein positives Feedback anlässlich der Evaluation der Aufgaben in den Pilotgemeinden.

Diese Änderungsvorschläge bedingen die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben

der spezialisierten Institutionen sowie die Revision des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen, des Jugendgesetzes und des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), Letzteres unabhängig von der NFA II.

b) Schülertransporte

In Anwendung der festgehaltenen Grundsätze tragen die Gemeinden die Verantwortung für die Aufgaben im Bereich Schülertransporte.

Die Organisation sowie die Kosten für Schülertransporte der obligatorischen Schulen fallen zu Lasten der Gemeinden. Was die Berufsfachschulen betrifft, gehen die Transportkosten für den Schulweg von Lehrlingen zu Lasten der Gemeinden. Dieser Punkt wurde im Rahmen des neuen Anwendungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und in der Verordnung ausführlich diskutiert. Das Departement prüft gegenwärtig ein neues Modell der Übernahme der Transportkosten für die gesamte Sekundarstufe II, mit dem Ziel, die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu fördern. Mit dieser Variante ist es vorgesehen, dass die Transportkosten der Lernenden und der Studierenden zu gleichen Teilen von der Wohnsitzgemeinde und vom Kanton, unter dem Abzug der Beteiligung der Eltern, was gleichzeitig die Möglichkeit bieten wird, dies auch ausserhalb der Schule zu benützen, übernommen wird.

Diese Änderungsvorschläge bedingen eine Revision des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen und des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

IV Beitragsleistung von Standortgemeinden an kantonale Bildungsanstalten, Schulen der tertiären Stufe oder universitäre Institute

Unter Berücksichtigung des Standortvorteils wird eine Harmonisierung der Beiträge vorgeschlagen, welche die Standortgemeinden von kantonalen Mittel- und Berufsschulen oder Schulen der tertiären Stufe, einschliesslich universitärer Institute, zu leisten haben. Anwendbar ist diese Harmonisierung sowohl auf den Betriebs- als auch auf den Investitionsaufwand dieser Bildungsanstalten. Dies drückt sich im Bereich Betriebsaufwand durch die Streichung der Beiträge der Standortgemeinden für die Mittelschule sowie durch die Erhöhung dieser Beiträge für die Schulen der tertiären Stufe um bis zu maximal 20% der in der Gemeinde ausbezahlten Lohnsumme (einschliesslich der Anteil Sozialausgaben des Arbeitgebers) aus. Im Bereich Investitionsaufwand wird von den Standortgemeinden ein mit dem geltenden Gesetz über die kantonalen Schulen der tertiären Stufe abgestimmten Beitrag von 20% für die Mittel- und Berufsschulen verlangt. Diese Bestimmung bedingt ebenfalls das kostenlose Bereitstellen des erschlossenen Baulandes.

Diese Änderungsvorschläge bedingen eine Prüfung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, des Gesetzes betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind, des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufen.

V *Spezialisierte Hilfe und Kinderschutz*

Die spezialisierte Hilfe (psychologische Betreuung, Erziehungsberatung, pädagogische Therapiemassnahmen, darunter Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Frühberatung) ist in erster Linie Sache des Kantons. Damit die sonderpädagogischen Fachleute bürgernahe Dienstleistungen erbringen können, müssen die Gemeinden die notwendige Infrastruktur anbieten (grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Schulgebäude).

Betreffend die Vormundschaftsfälle, welche ebenfalls in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, kann der Kanton eine entsprechende Unterstützung leisten und in diesem Sinne handelt es sich hierbei um eine Dienstleistung, die den Gemeinden in Rechnung gestellt wird.

Diese Änderungsvorschläge bedingen die Revision des Jugendgesetzes.

VI *Kultur*

Im Bereich der Kulturentwicklung verteilen sich die Verantwortlichkeiten auf den Kanton und die Gemeinden. Darüber hinaus hat die Evaluation der Aufgaben in den Pilotgemeinden den Aspekt der geteilten Verantwortung im Sinne einer gemeinsamen Aufgabe Kanton/Gemeinde hervorgebracht. Dennoch hat einzig der Kanton die Gesamtsituation im Überblick, und darum muss er auch die treibende Kraft sein, die für eine Weiterentwicklung und Professionalisierung im kulturellen Bereich sorgt. Dies hat selbstverständlich unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu erfolgen; die Initiative zu zahlreichen kulturellen Aufgaben liegt im privaten oder kommunalen Bereich. Der Kanton übernimmt auch eine tragende Rolle bei den Institutionen und Initiativen, die sich in breit genutzte kulturelle Netzwerke einfügen (vgl. Bibliotheken, Museen, andere kulturelle Institutionen). Es gibt daher keine grössere Veränderung in den Strukturen des kulturellen Sektors vorzunehmen, es sei denn, man wolle eine genauere Definition der Rolle des Kantons und der Gemeinden, insbesondere im Bereich der kulturellen Bildung (Konservatorien) ins Auge fassen.

So wird eine dreiteilige Finanzierung von den Schülern der betroffenen Institutionen und/oder ihren Eltern, den Gemeinden und dem Kanton vorgeschlagen.

Diese Änderungsvorschläge bedingen eine Revision des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen und des Kulturförderungsgesetzes.

4.3.4 Gesetz über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen vom 13. November 1974

Vgl. Supra, gesetzliche Aenderung vom DEKS-Allgemeine Kommentare

4.3.5 Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986

Vgl. Supra, gesetzliche Aenderung vom DEKS-Allgemeine Kommentare

4.3.6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.7 Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind vom 12. November 1965

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.8 Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.9 Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996

Vgl. supra, gesetzliche Änderung des DEKS - Allgemeine Kommentare

4.3.10 Gesetz vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht

Vgl. 4.3.13 Änderung des Steuergesetzes (Hundesteuer)

4.3.11 Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977

Es wird eine Vereinfachung des Subventionsverfahrens vorgeschlagen. Dazu werden die Aspekte der Berechnungen nach Finanzkraft der Munizipalgemeinden und nach regionalem Interesse aufgehoben. Zum jetzigen Zeitpunkt erhalten die Gemeinden gemäss den offiziellen Angaben der Kantonalen Finanzverwaltung (KFV) Subventionen mit verschiedenen Ansätzen (zwischen 30 und 45% für das Material und zwischen 10 und 25% für die Wasserversorgung) .

In Zukunft wird ein Einheitssatz von 43% für Material, Geräte, Fahrzeuge und Feuerwehrlokale angewandt. Für die Wasserversorgung ist ein Einheitssatz von 13% vorgesehen. Diese Werte wurden aufgrund der Subventionsanfragen der letzten vier Jahre berechnet. Es stellte sich heraus, dass mit diesen Ansätzen die finanzielle Belastung für den Kanton tragbar ist und diese mit den Beiträgen der Feuerversicherungsgesellschaften, wie bisher, gedeckt sind.

Unter Berücksichtigung des Referenzjahrs für die verschiedenen Analysen NFA II (2008) würden 103 Gemeinden eine Verbesserung in Bezug auf die aktuelle Situation erlangen und 16 davon würden keine Änderung erfahren. Die restlichen Gemeinden müssten mit einer leichten Senkung rechnen. Jedoch wird mit der Anpassung an das neue Kantonale Konzept im Feuerwesen (Fusion der Feuerwehrkorps) in einem Grossteil dieser Gemeinden der Subventionsansatz auf den neuen Referenz-Ansatz (43%) angepasst werden können und diese werden deshalb keinen finanziellen Verluste haben.

Anlässlich der Anpassung des neuen Reglements, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001, wurde der Artikel 82 betreffend die Subventionen an Einrichtungen und Private aufgehoben.

Dies hat nach Inkraftsetzung des neuen Reglements ab dem 1. Januar 2002 zur Aufhebung dieser Subventionen geführt. Der Gesetzestext des Artikels 38 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 wurde nicht abgeändert. Wir profitieren deshalb von dieser Revision, um unsere gesetzlichen Grundlagen aufeinander abzustimmen.

Die Übergangsphase bis zum 31.12.2012 wurde im neuen Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001, festgehalten und vom Staatsrat genehmigt.

Folgende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen sollten vorgesehen werden:

- Gesetz 540.1 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977
- Reglement 540.100, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001

Angesichts des Berichts vom 14. Dezember 2009 stellen wir fest, dass die Meinungen der 13 Referenzgemeinden in diesem Bereich gespalten sind. Die Hälfte unter ihnen findet diese Sache vorteilhaft und die anderen finden sie gemäss der Aufgabenanalyse, die Gegenstand einer neuen Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden kann, ungünstig.

4.3.12 Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010

Das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010 enthält in seinen Artikeln 1 – 5 die allgemeinen Bestimmungen des NFA. Es sieht keine Evaluation vor. Ein neuer Artikel 6, der die Erarbeitung eines Evaluationsberichts über die Umsetzung nach vier Jahren vorsieht, wird auf Antrag des Verbandes der Walliser Gemeinden vorgeschlagen, um diese Lücke zu schliessen.

4.3.13 Steuergesetz vom 10. März 1976

Hundesteuer

a) Aktuelle Situation

Die Hundesteuer wird durch den Kanton und die Gemeinden erhoben. Der Steuerbetrag (kantonal und kommunal) wird durch die Gemeinden bei der Ausstellung der Medaillen einkassiert. Die Gemeinden überweisen dem Kanton seinen Anteil. Die Gemeinden sind damit beauftragt, die Daten, die durch das Tierschutzgesetz und die Kontrollen verlangt werden, zu aktualisieren.

Die Anwendung der Hundesteuer wird durch die Artikel 1, 119, 182, 218, 219 und 232 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 bestimmt (SGS-VS 642.1) sowie durch das Reglement betreffend die Hundesteuererhebung vom 17. November 2004 (SGS-VS 652.100).

Die Hundesteuer wird durch die Referenzgemeinden als reine kommunale Steuer angesehen (9/12).

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Aufgabe ist zu entflechten und völlig durch die Gemeinde zu realisieren, welche die gesamte erhobene Steuer behält. Der Steuerbereich, die Erhebungsregeln, die partiellen oder totalen Ausnahmen, die Genauigkeit der Daten, sind in der Bundesdatenbasis ad hoc "ANIS" zu überprüfen. Die auszuführenden Kontrollen werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

Die in den präsentierten Gesetzen angebrachten Änderungen entsprechen den allgemeinen Prinzipien der NFA II insofern, dass sie aus der Hundesteuer eine ausschliessliche kommunale Steuer machen. Der Kanton bleibt dafür zuständig, in einem Reglement den allgemeinen Rahmen der Steuer sowie die Anwendungsvorschriften der Veterinärgesetzgebung festzulegen.

Der Kanton verzichtet auf Einnahmen von etwa 630'000.- Fr., teilweise vorgesehen für die Finanzierung bestimmter Leistungen des Kantonstierarztes (Präventionsprogramm unter anderem). Mindestens dieser minimale Betrag ist neu durch die Gemeinden zu erheben.

Unter Vorbehalt der Umsetzung der hier beschriebenen Aufgaben, bringt die neue Aufteilung der Hundesteuer mit der Umsetzung der neuen Leistungen keine zusätzlichen Aufgaben für die Gemeinden. Diese Leistungen werden durch das Tierschutzgesetz festgelegt und werden somit durch das kantonale Veterinäramt überwacht.

c) Gesetzesänderungen

Die folgenden Änderungen werden in Betracht gezogen:

- Steuergesetz vom 10. März 1976: Änderung der Artikel 1, 119, 182, 218, 219 und 232, um im Gesetz den rein kommunalen Charakter der Hundesteuer zu verankern.
- Reglement betreffend die Hundesteuererhebung vom 17. November 2004, um die Praxis und die Anforderungen zu harmonisieren.
- Bundesgesetz über den Tierschutz vom 14. November 1984: Änderung des Artikels 26a (partielles Einsetzen des Steueraufkommens).

Führung der Steuerregister

a) Aktuelle Situation

Die Führung des Liegenschaftsregisters fällt den Gemeinden zu. Diese Register sind jährlich zu aktualisieren. Die Datenlieferungen sind für die Veranlagungsbehörden im Hinblick auf die Bestimmung der kantonalen und kommunalen Steuern auf dem Vermögen und die Grundstücksteuern der juristischen Personen unentbehrlich.

Ein Reglement legt die Zuständigkeiten, die Befugnisse und die Verantwortlichkeit der Aufgabenträger fest und regelt die Beteiligung des Kantons an deren Entschädigung. Nach diesem zahlt der Kanton den Gemeinden eine Entschädigung von Fr. 0.50 pro Steuerveranlagung in der Gemeinde, mindestens jedoch Fr. 50.00.

Die Führung der Steuerregister ist in den Artikeln 221, 224 und 225 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (SGS-VS 642.1) und im Reglement betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2 April 1969 (SGS-VS 645.102) geregelt.

Das Führen des Steuerregisters haben sieben von zwölf Pilotgemeinden als gemischte Aufgabe und vier von zwölf vorwiegend als Gemeindeaufgabe bezeichnet.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Führung des Steuerregisters ist eine obligatorische Aufgabe der Gemeinden. Sie werden für diese Aufgabe, die Ihnen ebenfalls nützt, nicht entschädigt. Die bisher gewährte Vergütung fällt weg.

Der Vorschlag stimmt mit den Grundsätzen der NFA II überein (Vereinfachung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden, Aufhebung von Bagatellvergütungen). Er muss zudem im Zusammenhang mit der im Rahmen der NFA II – 1. Etappe angenommenen Änderung von Artikel 216 Absatz 3 des Steuergesetzes gesehen werden.

Die jährlichen Vergütungen des Kantons für das Führen der Steuerregister betragen ungefähr Fr. 130'000.--.

c) Gesetzliche Änderungen

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Steuergesetz vom 10. März 1976: Änderung des Artikels 221 Absatz 4 für die Aufhebung der Beteiligung an der Vergütung der Arbeiten durch den Kanton
- Reglement betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969, um die aktuellen Entschädigungen an die Gemeinden aufzuheben.

4.3.14 Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987

Bei der Berechnung der durch den Kanton an die Gemeinden gewährten Subventionen für die Erarbeitung und Anpassung der Nutzungspläne mit den dazugehörigen Reglementen wird das Kriterium betreffend die Finanzkraft der Gemeinden aufgehoben.

4.3.15 Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990

Einleitung

Präambel

Im gegenwärtigen Wortlaut hat der Artikel 69 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS) die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe berücksichtigt.

Seit dem 1. Januar 2008 finden im Bereich der kantonalen und kommunalen Fliessgewässer die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 2007 über den Wasserbau (SGS-VS 721.1) ihre Anwendung.

Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) behandelt hauptsächlich den Hochwasserschutz. Allerdings sieht sein Artikel 4 Absatz 2 vor, dass bei Eingriffen in Gewässer ihr natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird. Der Bund kann Finanzhilfen zur Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Gewässern leisten, die durch Bauten beschädigt wurden.

Im kantonalen Gesetz vom 5. Dezember 2007 über den Wasserbau und in seiner Verordnung (SGS-VS 721.100) wird die Renaturierung detailliert behandelt, jedoch nicht betreffend Modalitäten und Subventionskriterien von Renaturierungsmassnahmen.

Vom Grossen Rat angenommene Motion betreffend die Renaturierung

Die Motion der Kommission für die 2. Lesung des Gesetzes über den Wasserbau, durch den Präsidenten Joël Gaillard und die Berichterstatterin Laura Kronig, betreffend Änderung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (05.04.2007) (2.095) ist vom Grossrat angenommen und dem Staatsrat zum Vollzug überwiesen worden.

Das Vorprojekt betreffend die Änderung des Artikels 69 WRG wurde zur Kenntnisnahme dem Steuerungsausschuss NFA II unterbreitet.

Letzterer hat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Oktober 2009 seine Einschätzung abgegeben, dass der Fonds gemäss Artikel 69 WRG-VS eine gewisse Ausgleichsfunktion aufweist und deshalb hinsichtlich der vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen in der zweiten Phase des Projekts NFA II berücksichtigt werden muss.

Speisung des Fonds nach Artikel 69 WRG-VS

Gegenwärtig werden durch den Kanton durchschnittlich CHF 530'000.00 pro Jahr in den Fonds eingezahlt. Die Gemeinden leisten gegenwärtig durchschnittliche Zahlungen in Höhe von CHF 1'900'000.00 pro Jahr.

Die jährliche Speisung des Fonds nach Artikel 69 WRG-VS wird durch die Dienststelle für Energie und Wasserkraft ermittelt und in Rechnung gestellt. Sie wird anschliessend durch die Finanzverwaltung eingetrieben.

Der Fonds wird durch das für Finanzen zuständige Departement (DFIG) und die den Gemeinden gewährten Beträge durch das für Fliessgewässer zuständige Departement (DVBU) verwaltet.

Diese Subventionen belaufen sich für den Zeitraum 2005 - 2009 auf durchschnittlich rund CHF 350'000.00.

Nach Zahlung der zusätzlichen Subventionen an die Gemeinden für Korrekptions- und Unterhaltsarbeiten an den Fliessgewässern wird der verfügbare Überschuss des Fonds seit dem 1. Januar 1958 alle vier Jahre an den kantonalen Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden überwiesen.

Das Kapital dieses kantonalen Hilfsfonds beläuft sich gegenwärtig auf etwa CHF 17'000'000.00 (zwei Einzahlungen in den Jahren 2005 und 2009). Es sei daran erinnert, dass dieser Hilfsfonds insbesondere für die Unwetter im Oktober 2000 eingesetzt wurde.

Ab dem 1. Januar 2012, als Folge der auf Bundesebene festgelegten Erhöhung des maximalen Wasserzinses, werden die gewährten Beträge um 25% höher ausfallen.

Ab dem 1. Januar 2017 wird eine zweite Erhöhung des genannten Wasserzinses einen Anstieg der entsprechenden Beiträge an den Fonds um 37% gegenüber dem Jahr 2010 bewirken.

Änderung der Zweckbestimmung

Renaturierungsarbeiten werden grundsätzlich subventioniert, wenn sie einhergehend mit Hochwasserschutzarbeiten aus Sicht der Umwelt eine Ausgleichsmassnahme dieser Projekte darstellen sowie einen eidgenössischen und kantonalen Ökobonus erlangen.

Um den Kanton und die Gemeinden zu ermutigen, ihre Fliessgewässer auch unabhängig von Hochwasserschutzprojekten zu renaturieren, wird ein Teil des gemäss Artikel 69 WRG-VS vorgesehenen Fonds zu diesem Zweck verwendet, was eine formelle Änderung des Wortlauts dieses Artikels erforderlich macht.

Allerdings ist es weiterhin wichtig, den Hilfsfonds zu speisen und den Gemeinden bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Unterhaltsarbeiten ohne beziehungsweise mit geringer Renaturierung eine zusätzliche Subvention gewähren zu können.

Es wird somit vorgeschlagen, die jährlichen Einnahmen des Fonds in drei gleich grosse Teile zu zerlegen – ein Drittel für die eigentliche Renaturierung, ein Drittel für Hochwasserschutzarbeiten und das letzte Drittel für den Hilfsfonds.

Änderung von Artikel 69 WRG-VS

Der Titel des Artikels muss geändert werden, um das kantonale Gesetz über den Wasserbau zu berücksichtigen, welches das Gesetz über die Wasserläufe von 1932 abgelöst hat.

Zum Vorschlag stehen ein neuer Titel für den Artikel sowie ein neuer Absatz 2, welcher die jetzigen Absätze 2 und 3 ersetzen soll. Dieser neue Absatz soll auch die Drittel-Verteilung der dem Fonds jährlich überwiesenen Beträge berücksichtigen.

Bezüglich Regelung der Bedingungen und Verfahren betreffend die Subventionierung und/oder die Finanzierung der Renaturierungsprojekte oder Wasserbau- und Unterhaltsprojekte verweist der Absatz 3 auf das Gesetz über den Wasserbau.

Die Artikel 31 bis 34 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte sind entsprechend des endgültigen Wortlauts zu überarbeiten, welcher der Grosse Rat für den Artikel 69 beschliessen wird.

Schlussfolgerung

Wir denken auf die Wünsche der Motionäre eingegangen zu sein.

4.3.16 Strassengesetz vom 3. September 1965

Einleitung

Artikel 89 regelt die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden, welche gemäss gewissen Kriterien zur Beteiligung am Bau, an der Korrektion und Wiederinstandstellung der Kantonsstrassen angegangen werden.

Eines dieser Kriterien enthält ein Ausgleichselement, welches die Finanzkraft in den Aufteilungskriterien integriert. Dieser im Widerspruch zu den Prinzipien der NFA stehende spezifische Indikator wird aufgehoben und Artikel 89 dementsprechend abgeändert.

Problematik

Die Gemeindegemeinschaftsbeteiligung sollte allerdings aus folgenden Gründen wie bis anhin beibehalten werden:

An sich ist es eine gemischte Aufgabe, aufgeteilt zwischen dem Kanton und den Gemeinden, weil:

- die Kantonsstrassen nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden realisiert werden können, denn diese Bauwerke haben eine direkte Einwirkung auf die Raumplanung, welche eine hauptsächlichliche Gemeindeaufgabe darstellt;
- die Kantonsstrassen weitgehend den Gemeinden zugunsten kommen, da diese ihrem Wunsch entsprechend zu einem grossen Teil ihren Strassenerschliessungsbedürfnissen entsprechen;
- letztere nur auf Territorium der Gemeinden (mit Ausnahme der Teilstücke, welche die Rhone und deren Ufer überqueren), einschliesslich in den Agglomerationen, realisiert werden.

Die Bauleitung muss jedoch einmalig und z.B. für eine Ortsdurchfahrt, welche nicht nur die Fahrspuren jedoch ebenfalls sämtliche Ausbauten für Sicherheit und Langsamverkehr (Gehsteige, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen usw.) enthält, Sache des Kantons sein;

Die Aufhebung der Gemeindebeteiligung würde für die Strassen nicht nur eine dementsprechende Verringerung der Finanzmittel darstellen, würde jedoch auch unweigerlich eine restriktive Haltung in der Aufnahme der Gemeindegemeinschaftsbedürfnisse darstellen. Da die Gemeinden die ersten Begünstigten der

Ausbesserungen der Kantonsstrassen sind, ist es logisch, dass letztere zur direkten Bezahlung eines Teils angegangen werden.

Ferner haben wir erfahrungsgemäss festgestellt, dass während der kurzen Periode, während der die Gemeindebeteiligung aufgehoben wurde, gewisse Gemeinden dazu tendiert haben, gegenüber ihren legitimen Bedürfnissen unverhältnismässige Realisierungen zu verlangen.

Der Kanton Waadt hat sich entschieden, das Strassennetz in einen kantonalen Teil ausserhalb der Ortschaften und einen Gemeindeteil innerhalb der Ortschaften aufzuteilen. Die langjährige Anwendung zeigt unüberwindbare Schwierigkeiten: Diskontinuität des Unterhalts und selbst der Fahrbahnkonfiguration, Unmöglichkeit der kleinen Gemeinden, die sich auf ihrem Territorium befindenden Kunstbauwerke zu unterhalten.

Im Wallis wurde die Beteiligung der Gemeinden im Jahr 1993 aufgehoben und danach aufgrund der negativen Erfahrungen im Jahre 1999 wieder eingeführt. Ferner sind wir der Auffassung, dass die Bezeichnung der interessierten Gemeinden auch wie bis anhin beibehalten werden muss, unter Gefahr seitens der Gemeinden unverhältnismässige Gesuche zu stellen.

Schlussfolgerung

Wir erachten, dass eine direkte Beteiligung der Gemeinden an die kantonalen Strassenbauarbeiten beibehalten werden muss, da es sich nicht nur um eine kantonale, sondern um eine mit den Gemeinden geteilte Aufgabe handelt.

Die Prozentsätze wurden gegen oben korrigiert; dies infolge der Aufhebung der Prozentsätze betreffend die Finanzkraft.

4.3.17 Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003

Kontext

Die vorgenommene Revision erfolgt wegen der teilweisen Annahme der Motion Gaillard (Motion 4.011) im Jahre 2009. Zudem verband der Staatsrat die Umsetzung dieser Motion mit jener, welche von der Geschäftsprüfungskommission im Jahre 2005 hinterlegt wurde (Motion 4.020). Auch diese Motion wurde teilweise angenommen, jedoch wurde deren Umsetzung verschoben, weil auf eidgenössischer Ebene ein Projekt zur Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Gang war.

Angesichts des aktuellen wirtschaftlichen Kontexts und der Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts, die vornehmlich auf internationaler Ebene in Vorbereitung sind, beschloss der Staatsrat, eine Teilrevision vorzunehmen und sich strikte an die absolut notwendigen Anpassungen zu beschränken mit dem Ziel, so rasch als möglich eine Lösung für die Probleme, welche von den genannten Motion hervorgehoben wurden, vorschlagen zu können.

Die vorgelegte Revision beschränkt sich also einerseits auf eine Erhöhung der Schwellenwerte und andererseits auf eine Verstärkung der Aufsicht durch die Benennung eines staatlichen Kontrollorgans und durch die Einrichtung eines Systems der Selbstkontrolle.

Die Erhöhung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte für das freihändige Verfahren werden bis zu den in der interkantonalen Vereinbarung festgelegten Schwellenwerten angehoben.

Das freihändige Verfahren wird neu zulässig sein für Lieferaufträge bis Fr. 100'000.-, für Dienstleistungsaufträge und Aufträge des Baunebengewerbes bis Fr. 150'000.- und für Aufträge des Bauhauptgewerbes bis Fr. 300'000.-.

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)		Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
		Typ I	Typ II	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
VS : geltende Schwellenwerte	bis 25'000	Typ I	Typ II	bis 25'000.--	bis 50'000.---
freihändiges Verfahren		bis 25'000.--	bis 50'000.--		
freihändiges Verfahren	bis 100'000	bis 150'000		bis 150'000	bis 300'000
Einladungs- verfahren	bis 250'000	bis 250'000		bis 250'000	bis 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000		ab 250'000	ab 500'000

Einrichtung eines Aufsichtssystems

Als Folge der Erhöhung ist es absolut wichtig, ein Aufsichtssystem einzurichten.

Der Staatsrat befürwortet ein System der Selbstkontrolle, welches von jedem Auftraggeber angewendet werden muss. Dieses System soll schliesslich ein Qualitätssicherungssystem für die Verfahren der « öffentlichen Beschaffung » einleiten.

In dieser Hinsicht ist eine doppelte Kontrolle vorgesehen:

1. die Auftraggeber haben in jeder Etappe des Vergabeverfahrens zu Kontrollen der ausgeführten Handlungen zu schreiten,
2. der Staat überwacht durch einen spezialisierten Dienst die von den Auftraggebern durchgeführten Selbstkontrollen.

4.3.18 Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998

Zweck und Zielsetzungen des Vorentwurfs

Die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 geschieht im Zusammenhang mit der Aufgabenentflechtung und der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA II).

Erarbeitung des Projekts und Beratung

Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt hat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden der Dienststelle für Verkehrsfragen und dem Verwaltungs- und Rechtsdienst zusammengestellt und diese mit der Anpassung des GöV im Rahmen der NFA II beauftragt.

Berücksichtigung der Grundsätze der NFA II (Aufgabenteilung und Neugestaltung des Finanzausgleichs)

Die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr wird notwendig, da sich dieses Gesetz auf den Begriff des Finanzausgleichs zwischen den Partnern beruft, was die Verteilung der Kosten der Linien des Regionalverkehrs zu Lasten der betroffenen Gemeinden anbelangt.

Der Zielsetzung des Staatsrats entsprechend ist die bisherige Kostenberechnungsvariante zwischen den kantonalen Instanzen und den betroffenen Partnern nicht mehr möglich.

Kommentar zu den Artikeln

Art. 11 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Absatz 1bis wird in dem Sinn abgeändert, als dass die Übergangsbestimmung in der Fussnote gelöscht wird. Dies, weil sich die aktuelle Fassung von Absatz 1bis als effizient und relevant erwiesen hat. Die Gemeinden bleiben an der Bestimmung sowie an der Finanzierung des Leistungsangebots des öffentlichen Verkehrs beteiligt, wobei sich die finanziellen Auswirkungen für sie trotz der Anpassungen zwischen Bund und Kanton in diesem Bereich (Erhöhung der Finanzierung zu Lasten des Kantons) in der gleichen Grössenordnung wie bisher bewegen dürften.

Art. 12 Interkommunale Aufteilung

Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel abzuändern und gemäss den Anforderungen der NFA II anzupassen. Dabei definiert die aktuelle Fassung:

¹Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen erfolgt nach der jährlich vom Departement zu erstellenden Tabelle, indem zu gleichen Teilen folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

- a) Bevölkerungszahl;
- b) Finanzkraft (Bevölkerung \times Finanzkraftindex);
- c) Verkehrsangebot (Anzahl Haltestellen \times Anzahl Fahrten).

Da der unter Buchstabe b) berücksichtigte Faktor mit den Vorgaben der NFA II unvereinbar ist, wird vorgeschlagen, Artikel 12 Absatz 1 neu wie folgt zu formulieren:

¹Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen erfolgt nach einer jährlich vom Departement zu erstellenden Tabelle, indem folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

- a) Bevölkerungszahl zu zwei Dritteln;
- b) aufgehoben
- c) Verkehrsangebot (Anzahl Haltestellen \times Anzahl Fahrten) zu einem Drittel.

Es wird somit vorgeschlagen, den Ausdruck «zu gleichen Teilen» in Absatz 1 zu ersetzen sowie

Buchstabe b aufzuheben und die Berechnung neu gemäss den Buchstaben a und c in ihrer neuen Fassung zu vollziehen, um damit den Anforderungen der NFA II gerecht zu werden.

Anhang I

Aufteilung des kantonalen Anteils der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs zwischen Kanton und Gemeinden

Es wird vorgeschlagen, Anhang I dahingehend abzuändern, als dass die früher festgelegte Übergangsbestimmung gelöscht wird, zumal sich Anhang I in dieser Fassung als effizient und relevant erwiesen hat.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Vergleich zur heutigen Situation dürfte die vorliegende Gesetzesänderung die folgenden finanziellen Auswirkungen haben:

- a) Für die betroffenen Gemeinden gibt es, was den Verteilschlüssel anbelangt, keine wesentlichen Änderungen. Die Berechnungsfaktoren für die Aufteilung der Kosten wurden so bestimmt, dass sie der Zielsetzung der NFA II gerecht werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Gemeinden trotzdem im gleichen Rahmen bewegen dürften wie bisher.

Es ist zu erwähnen, dass die abgeänderte Berechnungsmethode für die Finanzkraft jeder Gemeinde neu einen Wert von 1 vorsieht.

- Berechnung nach GöV (bisher): 1/3 Bevölkerungszahl, 1/3 Finanzkraft (Bevölkerung x Finanzkraftindex), 1/3 Verkehrsangebot.
- Berechnung gemäss Vorentwurf: 2/3 Bevölkerungszahl, 1/3 Verkehrsangebot.

Man trägt somit den Anforderungen der NFA II Rechnung und es gibt mit der neuen Berechnungsmethode trotzdem nur eine sehr geringfügige Änderung für die betroffenen Gemeinden. Mit der neuen Berechnungsvariante wird die Verteilung einzig für Gemeinden, die über einen schwachen Finanzkraftindex verfügen (bisheriger Index zwischen 0.80 und 0.85), minimal ändern.

Allerdings dürfte die jährliche Bevölkerungsentwicklung in den betroffenen Gemeinden (im Normalfall steigend), selbst wenn sie nur schwach ist, diese minimale Variation des Anteils der Transportkosten, welcher den Gemeinden auferlegt wird, kompensieren.

- b) Zwischen zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren lassen sich trotzdem Änderungen beobachten, aber diese dürften im Zusammenhang mit einer erhöhten Entwicklung der Bevölkerung und/oder des Verkehrsangebots liegen.
- c) Ein Vergleich der Anteile der Gemeinden im Jahr 2009 (berechnet mit der aktuellen Methode) mit den nun im Vorentwurf vorgeschlagenen Methode unterstreicht diese Aussage.
- d) Was die Auswirkungen für den Staat Wallis betrifft, sind in keiner Hinsicht Änderungen zu erwarten.

Betreffend Personal bedeutet die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Vergleich zur aktuellen Situation keinen zusätzlichen Aufwand.

4.3.19 Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996

Inspektionen der Lebensmittelbetriebe

a) Aktuelle Situation

Die Zentralisierung der Lebensmittelkontrolle durch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist seit der Änderung des kantonalen Gesetzes vom 13. November 2008 wirksam. Die Inspektionen der Lebensmittelbetriebe werden den Gemeinden jedoch pro rata ihrer Bevölkerung und der kontrollpflichtigen Unternehmen und Betriebe in Rechnung gestellt.

Die Verteilung dieser Inspektionskosten der Lebensmittelbetriebe wird durch Artikel 11 des kantonalen Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 geregelt (SGS-VS 817.1).

Die Aufgabe wird von den Referenzgemeinden als wesentlich kantonal (6/11) oder gemischt (3/11) wahrgenommen.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Inspektion der Lebensmittelbetriebe ist eine rein kantonale Aufgabe, die durch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ausgeführt wird. Deshalb soll der Staat diese Kosten tragen. Eine Ausnahme machen die Kosten bei Kontrollen, die eine Nicht-Konformität des Betriebes ergeben. Diese Kosten werden direkt dem fehlbaren Betrieb oder Unternehmen verrechnet.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht den allgemeinen Prinzipien der NFA II, besonders demjenigen der «Gründungskongruenz».

Die Gemeinden tragen keine Kosten mehr für die Inspektionen der Lebensmittelbetriebe. Diese werden durch den Kanton übernommen werden. Geschätzte Mindereinnahmen für den Kanton: Fr. 615'000.-.

c) Gesetzesänderungen

Die Änderung des Artikels 11 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 wird in Betracht gezogen. Die Inspektionskosten werden dem Staat auferlegt, ausser im Fall einer Nicht-Konformität. In diesem Fall trägt der Lebensmittelbetrieb die Kosten.

4.3.20 Gesetz über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950

Gesundheitsförderung

a) Aktuelle Situation

Die Gesundheitsförderung und die Krankheits- und Unfallverhütung sind überwiegend kantonale Aufgaben, die durch den 6. Titel (Art. 93 bis 108) des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (SGS-VS 800.1) und die Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009 (SGS-VS 801.100) geregelt wird.

Parallel existiert noch das Gesetz über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950, dessen Bestimmungen faktisch in der neueren Gesetzgebung (Gesundheitsgesetze von 1996 und 2008) übernommen wurden. Einzige Ausnahme ist Artikel 6, der lautet: «Die Gemeinden können zur örtlichen Tuberkulosebekämpfung auf Gemeindekonzessionen aller Art (Wirtshäuser, Steinbrüche usw.), die nicht der Homologierung des Staatsrates unterworfen sind, sowie auf Tanz- und Lottobewilligungen eine Gebühr erheben.»

Es scheint, dass diese Bestimmung, die aus einer Zeit stammt, in der die Gemeinden eine aktive Rolle im Gesundheitsbereich spielten, nicht mehr angewandt wird.

Die Gesundheitsförderung und die Krankheitsverhütung wird von den Referenzgemeinden als hauptsächlich kantonale (7/12) oder gemeinsame Aufgabe (5/12) wahrgenommen.

b) Durch das Departement angestrebte Situation

Die Bestimmung, die es den Gemeinden erlaubt, eine «Tuberkulosegebühr» zu erheben, ist veraltet und wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr angewandt. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung aufzuheben.

Die Aufhebung des Rechts der Gemeinden zur Erhebung einer «Tuberkulosegebühr» entspricht den allgemeinen Grundsätzen der NFA II, da die Leistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Unfällen und Krankheiten eine überwiegend kantonale Aufgabe sind.

Dem Departement sind keine Gemeinden bekannt, die noch von ihrem Recht zur Erhebung einer Tuberkulosebekämpfungsgebühr Gebrauch machen. Sollte dies doch der Fall sein, würde es sich in jedem Fall um unbedeutende Beträge handeln. Keine Auswirkung auf den Kanton.

c) Gesetzesänderung

Es wird eine formelle Aufhebung des Artikels 6 des Gesetzes über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950 vorgeschlagen, um eine veraltete und nicht mehr angewandte Befugnis der Gemeinden abzuschaffen.

Sobald die anderen Bestimmungen des Gesetzes (Kompetenzen des Kantons) in das Gesundheitsgesetz integriert wurden, sollte die Gelegenheit zur formellen Aufhebung des Gesetzes über die Schaffung eines Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950 ebenfalls geprüft werden.

Schulzahnpflege

Die nachstehend vorgeschlagene Neuaufteilung der Finanzierung der Schulzahnpflege bedingt keine Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008. Es genügt eine in der Kompetenz des Staatsrates liegende Anpassung der Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 26. März 1997. Angesichts der Auswirkungen dieser Änderungen auf die Globalbilanz Kanton – Gemeinden wird die geplante Neuaufteilung dennoch nachstehend erläutert.

a) Aktuelle Situation

Die Schulzahnpflege, Prävention und Behandlung wird in koordinierter Weise vom Kanton, den Gemeinden und der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege konzipiert und umgesetzt. Die im Rahmen der Schulzahnpflege durchgeführten Behandlungen werden von den Eltern (60%), dem Kanton (15-25%) und den Gemeinden (5-25%) bezahlt. Der Anteil der Gemeinden hängt von ihren finanziellen Möglichkeiten ab. Gewisse Gemeinden erhöhen ihren Beitrag freiwillig.

Die Schulzahnpflege wird durch Artikel 102 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (SGS-VS 800.1) und durch die Artikel 16 bis 19 der Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009 (SGS-VS 801.100) geregelt.

Für eine Mehrheit der Gemeinden ist die «Schulzahnpflege» eine gemeinsame oder überwiegend kantonale Aufgabe (8/12).

b) Vorschlag des Departements

Gemäss der vorherrschenden Aufgabenteilung in der Gesundheitsvorsorge sollte die gesamte Finanzierung der Prophylaxe, wie dies bereits aktuell der Fall ist, dem Kanton obliegen. Die Präventionsmassnahmen sollen die Zahngesundheit der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen auf einem hohen Niveau ermöglichen. Die Präventionsaufgaben werden weiterhin mittels Vereinbarung der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege übertragen.

Die Verantwortung für die Behandlungen (erhaltende und kieferorthopädische) liegt hauptsächlich bei den Eltern. Eine teilweise Finanzierung der durchgeführten Behandlungen durch die öffentliche Hand wird im Rahmen der Schulzahnpflege gewährt. Dieser Beitrag, unverändert in der Grössenordnung von 40%, wird neu vollständig vom Kanton gedeckt.

Die Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege bleibt der Hauptpartner des Kantons für Aufgaben im Bereich der Prophylaxe, Behandlung und Zahnpflege sowie Leitung. Die Gemeinden können mit der Vereinigung jedoch eine zusätzliche Kostenbeteiligung vereinbaren.

Die neue Aufgabenverteilung und die Finanzierung der Schulzahnpflege (Zentralisierung beim Kanton) entspricht den allgemeinen Grundsätzen der NFA II.

Die Finanzierung durch die öffentliche Hand der Prophylaxe und der Zahnbehandlungen wird vollständig vom Kanton übernommen. Die neu vorgeschlagene Aufteilung der Aufgaben und der Finanzierung hat zur Folge, dass für den Kanton basierend auf der Rechnung 2008 Mehrkosten in der Grössenordnung von 1.839 Millionen Franken entstehen. Diese Mehrkosten werden im Rahmen der Gesamtbilanz der NFA II ausgeglichen.

c) Gesetzesänderung

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008: Änderung des Artikels 102 Absatz 4, um die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Schulzahnpflege explizit im Gesetz zu verankern.
- Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009: Änderung des Artikels 18, der die Subventionen der Schulzahnpflege behandelt, um die neue Aufteilung der Behandlungskosten zu berücksichtigen; Aufhebung des Artikels 19, als Folge der neuen Aufteilung der Finanzierung in Artikel 18. Diese Änderungen liegen in der Kompetenz des Staatsrates. Dabei soll ebenfalls das Verhältnis zwischen der Vereinigung und dem Kanton präzisiert werden.

4.3.21 Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995

Der erläuternde Bericht zum Änderungsvorentwurf des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995 ist diesem Dokument beigelegt (Anhang 9).

4.3.22 Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004

Die Kostenaufteilung der Sozialsysteme und der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen Kanton und Gemeinden, welche in Art. 3 des Harmonisierungsgesetzes genannt wird, könnte entsprechend dem Ergebnis der Gesamtbilanz des NFA II angewandt werden. In diesem Zustand beseitigt die vorgeschlagene Änderung gemäss den Prinzipien des NFA II, die Berücksichtigung des Kriteriums der Finanzkraft in der Berechnung der Kostenaufteilung zwischen den Gemeinden.

4.3.23 Jugendgesetz vom 11. Mai 2000

Vgl. Supra, gesetzliche Aenderung vom DEKS-Allgemeine Kommentare

5. Globalbilanz

Mit der Erstellung der Globalbilanz sollen die finanziellen Konsequenzen des Projekts NFA II aufgezeigt und die Einhaltung des vom Staatsrat festgelegten Prinzips geprüft werden, das besagt:

„Allgemein müssen die Reformen so um gesetzt werden, dass sie letztendlich weder für den Kanton noch für die Gemeinden grössere Mehrkosten verursachen.“

Bei der Erstellung der Globalbilanz werden die Ergebnisse der neuen Aufgabenteilung und der Neugestaltung des Finanzausgleichs berücksichtigt. Es handelt sich um ein starres Bild, das auf der Vergangenheit beruht (Jahr 2008 für die Simulation der Ströme der neuen Aufgabenteilung, Steuerjahre 2005-2006-2007 für die Simulation des Ausgleichs, basierend auf den am 16. Juni 2010 vorliegenden Daten). Diese Bilanz wird nicht den tatsächlichen Zahlen entsprechen, die durch die Aktivitäten im ersten Jahr oder in den Folgejahren nach der Umsetzung der neuen Instrumente entstanden sind.

Die Globalbilanz zielt nicht darauf ab, die konkreten finanziellen Auswirkungen komplett zu mindern, die durch den Übergang zur NFA II–VS (effizienter, wirtschaftlicher usw.) entstanden sind. Ausserdem veranschaulicht sie die direkten finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgabenteilung und der Neugestaltung des interkommunalen Finanzausgleichs. Die Auswirkungen auf das Personal und auf die tatsächlichen Kosten bei der Umsetzung dieser Aufgabe sowie deren Entwicklung (dynamisches Konzept der neuen Aufteilung und des Finanzausgleichs) sind in der Globalbilanz nicht enthalten.

Die Gesamtergebnisse und die Ergebnisse pro Gemeinde der Globalbilanz NFA II–VS (vor den Ausgleichsmassnahmen) sind derzeit nur provisorisch und basieren auf den Simulationen vom 15. Oktober 2010. In Bezug auf den Finanzausgleich werden die Zahlen noch angepasst, um die definitiven Veranlagungen der Wasserkraftgesellschaften zu berücksichtigen. Die definitiven Ergebnisse werden aufgrund der Zahlen und Angaben erstellt, die im Rahmen der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat festgelegt werden.

Um die Bestandteile der Globalbilanz besser zu verdeutlichen, wird sie pro Grad erstellt:

	<u>Kanton</u>	<u>143 Gemeinden</u>
	(+ : zusätzliche Lasten / - : Entlastung)	
<i>Laufende Rechnung</i>	- 1.1 Mio	+ 1.1 Mio
■ 1. Grad	- 1.1 Mio	+ 1.1 Mio
+ <i>Investitionen</i>	- 2.1 Mio	+ 2.1 Mio
■ 2. Grad	- 3.2 Mio	+ 3.2 Mio
+ <i>Finanzausgleich</i>	+ 13.5 Mio	- 13.5 Mio
■ 3. Grad	+ 10.3 Mio	- 10.3 Mio
+ <i>neue Elemente (Schätzung)</i>	+ 0 Mio	+ 8 Mio
■ 4. Grad	+ 10.3 Mio	- 2.3 Mio
+ <i>Härteausgleich</i>	- 6.3 Mio	+ 6.3 Mio
■ 5. Grad	+ 4 Mio	+ 4 Mio

Aufgrund der simulierten Hochrechnung für die Aktivitäten 2008 schliesst die neue Aufgabenteilung (netto) mit einer Abnahme des Nettoflusses Kanton-Gemeinde um 1,1 Mio. für die Laufende Rechnung (1. Grad). Für den Kanton stellt dies eine finanzielle Entlastung in der Höhe desselben Betrages bzw. einen Mehraufwand für die Gemeinden dar.

Zu diesem Betrag kommt eine Abnahme des (Netto-)Flusses Kanton-Gemeinde in der Höhe von 2,1 Mio. für die Investitionen dazu (2. Grad). Die Details der Finanzströme der Betriebs- und der Investitionsausgaben pro Teilprojekt und Aufgabe sind im Anhang zu finden (Anhang 10.1).

Das Ergebnis des 3. Grades mit 10,3 Mio. Mehraufwand für den Kanton erklärt sich durch die neue Aufgabenteilung (Resultat des 2. Grades) und das Ergebnis des neuen Finanzausgleichs und resultiert in einem Mehraufwand von 13,5 Mio. für den Kanton.

Was das Ergebnis des 4. Grades anbelangt, so wird dieser durch das Resultat des vorhergehenden Grades und durch die verschiedenen finanziellen Bestandteile (neue und geschätzte Elemente) bestimmt, die nicht direkt mit dem Projekt NFA II-VS und der Aufgabenteilung zusammenhängen. Diese kommen noch dazu. Es handelt sich dabei um die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit folgenden Bereichen:

- Neues Transportkonzept für den ausserobligatorischen Schulbereich: Finanzierung gleicher Anteil durch Kanton und Gemeinden nach Abzug des Erlernanteils
 - Studenten der gesamten Sekundarstufe 2, Schätzung: zusätzliche Lasten von 2.5 Millionen für den Kanton und zusätzliche Lasten von 2.5 Mio. für die Gemeinden;
 - Lernende, Schätzung: 1 Million zusätzliche Lasten für den Kanton und 1 Million Entlastung für die Gemeinden;
- Verpflichtung der Gemeinden zur Finanzierung der kulturellen Institutionen (Kulturförderungsgesetz), Schätzung : 3 Millionen zusätzliche Lasten für die Gemeinden;
- Zusätzliche Lasten für die Gemeinden in Zusammenhang mit der Lohnerhöhung des Lehrpersonals (30% statt Begrenzung durch Steuerplafonierung), Schätzung: 5 Millionen Entlastung des Kantons;
- Zusätzliche Lasten für den Kanton im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Schuldirektionen (70% statt 30%), Schätzung : 3.4 Millionen Entlastung der Gemeinden;
- Zusätzliche Lasten für die Gemeinden in der Langzeitpflege (15%), Schätzung : 3.4 Millionen und entspricht der Entlastung des Kantons;
- Zusätzliche Lasten für den Kanton betreffend die Wege des Freizeitverkehrs, Schätzung : 1.5 Millionen und entspricht der Entlastung der Gemeinden ;
- Zusätzliche Lasten für den Kanton betreffend belastete Standorte, bei denen der Verursacher nicht mehr greifbar ist, Schätzung nicht erfolgt.

Der 5. Grad der Globalbilanz beinhaltet die Massnahmen zum Ausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dieser 5. Grad zielt darauf ab, die Endergebnisse nach dem Ausgleich aufzuzeigen, der mit demselben Resultat schliessen sollte wie der Kanton und alle Gemeinden zusammen. Um die Ausgleichsmassnahmen umzusetzen, werden die gesetzlichen Änderungen anlässlich des Staatsratsbeschlusses mit der Botschaft NFA II an den Grossen Rat angepasst.

Gesamtergebnisse pro Gemeinde (Laufende Rechnung und Finanzausgleich)

Aufgrund der aktuellen Simulationen (Stand vom 15. Oktober 2010, ohne Berücksichtigung der Elemente des 4. Grades) und unter Berücksichtigung des Ressourcenpotentialindex vor dem Ausgleich (berechnet aufgrund der Daten vom 16. Juni 2010) wird das Gesamtergebnis pro Gemeinde nach dem Übergang zum neuen System präsentiert (vor den Ausgleichsmassnahmen). Es handelt sich um provisorische Daten, da die definitiven Veranlagungen der Wasserkraftgesellschaften noch nicht vorliegen. Detaillierte Angaben zu jeder Gemeinde sind im Anhang zu finden (Anhang 10.2).

Zusammengefasst hat der Übergang zum neuen System des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung folgende finanzielle Auswirkungen:

■ 95 Gemeinden mit Entlastung (A)	
■ 27 Gemeinden mit Index ¹ > 100% (A > 100%)	- 8.1 Mio.
■ 68 Gemeinden mit Index ¹ < 100% (A < 100%)	- 17.3 Mio.
	- 25.4 Mio.
■ 48 Gemeinden mit zusätzlichen Lasten (C)	
■ 16 Gemeinden mit Index ¹ > 100% (C > 100%)	5.3 Mio.
■ 32 Gemeinden mit Index ¹ < 100% (C < 100%)	3.9 Mio.
	9.2 Mio.
<hr/>	
Total Laufende Rechnung und Finanzausgleich	- 16.2 Mio.
Saldo Finanzströme Finanzausgleich und Investitionen *	5.9 Mio.
= Globalbilanz 3. Grad	- 10.3 Mio.

¹ **Bemerkung** : Index = Ressourcenpotential (Situation am 16.06.2010), >100% = über dem Durchschnitt, <100% = unter dem Durchschnitt.

* Die für die Erstellung der Globalbilanz pro Gemeinde erfassten Finanzströme berücksichtigen die Finanzströme nicht, die durch die Ausgleichsfonds laufen, weil die ausgleichsberechtigten Gemeinden noch nicht bestimmt sind. Dies entspricht einem Betrag von 6,1 Mio. für das derzeitige Ausgleichssystem (ausserordentlicher Finanzausgleich, Fusionsfonds) und einem Betrag von ca. 2,4 Mio. gemäss Artikel 12 des neuen Gesetzes – Begrenzung der Beträge im Vorentwurf des neuen Finanzausgleichsgesetzes (Äufnung des Härteausgleichsfonds). Die Investitionsströme sind ebenfalls nicht inbegriffen und zwar weil sie aperiodisch und nicht ständig vorhanden sind. Ihre Berücksichtigung stellt eine Ungleichheit zwischen den Gemeinden her. Diese Ströme machen einen Mehraufwand von 2,1 Mio. für alle Gemeinden aus.

95 Gemeinden profitieren von einer finanziellen Entlastung in Höhe von 25,4 Mio. Franken. Davon weisen 27 Gemeinden ein überdurchschnittliches Ressourcenpotential auf (Index vor dem Ausgleich), was einer finanziellen Entlastung von ca. 8,1 Mio. entspricht. Bei 68 Gemeinden liegt der Index unter dem Durchschnitt, was einem Betrag von ca. 17,3 Mio. entspricht.

Für 48 Gemeinden führt der Übergang zum neuen System NFA II–VS dagegen zu einem Mehraufwand von 9,2 Mio., der sich wie folgt zusammensetzt: Bei 16 Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Ressourcenindex mit einem Mehraufwand von 5,3 Mio. und bei 32 Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Index mit einem Mehraufwand von 3,9 Mio.

Ausgleichsmassnahmen für das Gleichgewicht zwischen Kanton und Gemeinden

Angesichts der Ergebnisse der Globalbilanz vom 15. Oktober 2010 zeigt sich, dass der Übergang zum neuen System für den Kanton einen zusätzlichen finanziellen Aufwand von 10,3 Mio. Franken bedeutet (3. Grad der Globalbilanz), ohne Berücksichtigung der neuen Elemente des 4. Grades. Alle Walliser Gemeinden verzeichnen eine finanzielle Entlastung desselben Betrages wie im 3. Grad. Berücksichtigt man den 4. Grad, reduziert sich die Entlastung auf 2.3 Mio.

Sobald die Globalbilanz auf dem neuesten Stand ist und das Ergebnis der Vernehmlassungsverfahren bekannt ist, werden die Ausgleichsmassnahmen vorgeschlagen. Um diese Massnahmen umsetzen zu können, werden die gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Beschlusses des Staatsrates zur Botschaft betreffend die NFA II an den Grossen Rat erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt beträgt der Kompensationsbetrag zum Ausgleich der Globalbilanz des 5. Grades 6.3 Millionen.

Ausgleichsmassnahmen für Härtefälle

Gemäss Art. 19 des Vorentwurfs zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich müssen die Ausgleichsmassnahmen für Härtefälle den Übergang zum neuen System des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung für die Walliser Gemeinden erleichtern. Diese Ausgleichsmassnahmen müssen von diesem Zeitpunkt an als Übergangshilfe berücksichtigt werden, damit die finanziellen Mittel der Gemeinden beim Übergang ins neue System nicht zu abrupt eingeschränkt werden, ohne dass die Gemeinden Zeit haben, strukturelle oder andere Reformen vorzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeinden ($C < 100\%$) mit einem unterdurchschnittlichen Ressourcenindex ($< 100\%$) diese Übergangshilfe sowie einen zusätzlichen Mehraufwand (C) beim Übergang ins neue System zu gewähren. Aufgrund der Ergebnisse vom 15. Oktober 2010 betrifft dieser Fall 32 Gemeinden mit einem Mehraufwand von 3,9 Mio.

Beim Ausgleichsmechanismus wird vorgeschlagen, dass der Ausgleich bei Härtefällen für eine Übergangszeit stattfindet, und zwar degressiv. Aufgrund der aktuellen Ergebnisse beläuft sich der zu finanzierende Maximalbetrag auf 11,7 Mio. in einer Übergangszeit von 5 Jahren, auf 17,5 Mio. für 8 Jahre und auf 21,4 Mio. für 10 Jahre.

Dieser Ausgleichsfonds wird wie folgt finanziert:

- aus dem Anfangsbetrag – der aus dem Saldo des Ausgleichsfonds des alten Systems per 1. Januar 2012 hervorgeht;
- aus einer jährlichen Äufnung, die aus der Betragsbegrenzung der Verteilung von Ausgleichsgeldern (Ressourcenausgleich) gemäss Artikel 12 des Vorentwurfs zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich hervorgeht (ca. 2,4 Mio. gemäss den Daten vom 16. Juni 2010).

Um die Ziele gemäss Art. 19 des Vorentwurfs zum erwähnten Gesetz zu erreichen, ist gegebenenfalls eine Nachfinanzierung des Fonds zulässig.

Der Ausgleich bei Härtefällen per 1. Januar 2012 ist für die gesamte Übergangszeit gültig: Eine Liste der entsprechenden Gemeinden ist in der Verordnung zu finden.

Der Anspruch auf Härteaussgleich fällt definitiv weg, wenn sich der Index des Ressourcenpotentials (vor Ausgleich) einer ausgleichsberechtigten Gemeinde verbessert und über dem Index des Ressourcenpotentials aller Gemeinden liegt (> 100%).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die festgelegten Beträge im Rahmen der Vernehmlassung eine ausgeglichene Globalbilanz ergeben mit zusätzlichen Lasten für den Kanton und für die Gemeinden von je 4 Millionen.

6. Vernehmlassung

Die Vorentwürfe der gesetzlichen Änderungen, welche von den Departementen im Rahmen des Projekts NFA II erarbeitet wurden, sind Gegenstand einer Vernehmlassung bis am

Freitag den 14. Januar 2011.

Die Vernehmlassungsadressaten, sowie alle interessierten Organe oder Personen, sind eingeladen ihre Bemerkungen und Vorschläge wie folgt zu machen:

Gesetzesvorentwürfe	Antwortempfänger
Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit	
Projet NFA II, 2. Etappe: allgemeine Erwägungen	Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG)
Gesetzesvorentwurf über den interkommunalen Finanzausgleich (NFA II-2 Gesetz, Punkt I, Ziffer 6)	Av. Ritz 1 Postfach 1951 Sitten
Gesetzesvorentwurf über die Langzeitpflege (NFA II-2 Gesetz, Punkt I, Ziffer 8)	
Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform	
- Punkt II, Ziffer 1, Änderung des Gemeindegesetzes	
- Punkt II, Ziffer 9, Änderung des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht	
- Punkt II, Ziffer 11, Änderung des Gesetzes über die Umsetzung der NFA II Reform vom 16. Juni 2010	
- Punkt II, Ziffer 12, Änderung des Steuergesetzes	
- Punkt II, Ziffer 18, Änderung des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	
- Punkt II, Ziffer 19, Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung	

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

- Punkt II, Ziffer 10, Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente
- Punkt II, Ziffer 21, Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

Departement für Sicherheit,
Sozialwesen und Integration (DSSI)
Av. de la Gare 39
Postfach
1951 Sitten

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Erziehung, Kultur und Sport

Gesetzesvorentwurf über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziff. 2)

Gesetzesvorentwurf über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziff. 3)

Gesetzesvorentwurf über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen (Gesetz NFA II-2, Punkt II, Ziffer 4)

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

- Punkt II, Ziffer 3, Änderung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen
- Punkt II, Ziffer 4, Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen
- Punkt II, Ziffer 5, Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
- Punkt II, Ziffer 6, Änderung des Gesetzes betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind
- Punkt II, Ziffer 7, Änderung des Gesetzes zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe
- Punkt II, Ziffer 8, Änderung des Kulturförderungsgesetzes
- Punkt II, Ziffer 22, Änderung des Jugendgesetzes

Departement für Erziehung, Kultur
und Sport (DEKS)
Place de la Planta
Postfach
1951 Sitten

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006 (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 1)

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

- Punkt II, Ziffer 2, Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
- Punkt II, Ziffer 13, Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987
- Punkt II, Ziffer 14, Änderung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte
- Punkt II, Ziffer 16, Änderung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
- Punkt II, Ziffer 20, Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER)

Regierungsgebäude
Postfach
1951 Sitten

Entwürfe in der Zuständigkeit des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

Vorentwurf zur Totalrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998 (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 5)

Gesetzesvorentwurf über die Wege des Freizeitverkehrs (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 7)

Gesetzesvorentwurf über den Wald und die Naturgefahren (Gesetz NFA II-2, Punkt I, Ziffer 9)

Gesetzesvorentwurf über die zweite Umsetzungsetappe der NFA II-Reform

- Punkt II, Ziffer 15, Änderung des Strassengesetzes
- Punkt II, Ziffer 17, Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)
Place des Cèdres
Postfach
1951 Sitten

7. Schlussfolgerungen

Der vorliegende erläuternde Bericht zeigt den gegenwärtigen Stand des Projekts NFA II zu Beginn seiner Vernehmlassung. Er ist aufgrund der von den Departementen ausgearbeiteten Dokumente erstellt worden. Die endgültigen Entwürfe werden durch den Staatsrat, aufgrund der Resultate der analysierten Vernehmlassung in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Walliser Gemeinden ausgearbeitet.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für den Beitrag, den Sie zu diesem wichtigen Projekt leisten werden, welches die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden darstellt.

Sitten, den 10 November 2010

Anhänge :

- Anhang 1: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung und die Geoinformation
- Anhang 2: Bericht zu den Vorentwürfen der Gesetze über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen und über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen
- Anhang 3: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998
- Anhang 4: Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich
- Anhang 5: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs
- Anhang 6: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Gesetzes über die Langzeitpflege
- Anhang 7: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren
- Anhang 8: Erläuternde Tabelle des DEKS
- Anhang 9: Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen
- Anhang 10: Tabellen betreffend die Globalbilanz NFA II